

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage zu „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.

Aboinserienpreis 600 M. pro Vierteljahr. — Zu bezahlen durch alle Reiseanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Berantwortlich für die Redaktion: Dr. Ranter, Berlin.

Für die Expedition und den Anzeigenkell: Eduard Steinbrenner, Berlin.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Röntgenischen Park 2.

Inserate: Die eingepaltenen Nonpareilpreise oder deren Raum 600 M.

Arbeitervermittlungen 300 M. pro Zeile.

Verbandsanzeigen 50 M. pro Zeile.

## Die wachsende Not.

Was wir bisher auf dem Gebiete der Leirung erfahren haben, war so schwer wie auch davon bedrückt wurden, doch nur ein schwaches Vorspiel zu dem Preissturm, den wir augenblicklich erleben. Die Ursache für das schräge Heraus-schnellen der Warenpreise liegt klar zutage. Der Einsturz der französischen Heere in das Ruhrrevier war ein Stoß in das wirtschaftliche Herz Deutschlands. Der ohnehin tiefgefunkte Kredit Deutschlands wurde völlig erschüttert. Der Ausdruck dafür ist der Sturz der Mark. Der Dollar steigt zu schwindelnder Höhe; zu Beginn dieses Jahres wurde der Dollar an der Berliner Börse mit etwa 7500 M. notiert, dann stieg er in immer gewaltigeren Sprüngen, und er erreichte mit nahezu 50 000 M. am 31. Januar seinen vorläufigen Höhepunkt. Seither ist er ein wenig zurückgegangen, aber er bleibt nicht weit unter 40 000. Vor dem Kriege kostete der Dollar 4,20 M., er ist also um durchschnittlich das 10 000fache gestiegen.

Der französische Einbruch in das Ruhrrevier hat den tieferen Sturz der Mark in erster Linie verschuldet, aber dies war nicht die einzige Ursache; es ist auch in Deutschland tückig nachgeholfen worden. Unter den deutschen Kapitalisten gibt es nicht wenige, die sich in patriotischer Begeisterung maßlos über den französischen Rechts- und Friedensbruch entrüstet, es aber durchaus nicht verschmähen, jeden möglichen Gewinn aus dieser Aktion zu ziehen. Es gibt einflussreiche Kreise unter den deutschen Kapitalisten, denen jeder Sturz der Mark Milliarden gewinne in den Schoß wirkt, und es wäre ein schwerer Verstoß gegen die kapitalistische Moral, auf einen Gewinn zu verzichten, selbst wenn er durch eine schwere Schädigung des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes erlautet würde.

Die Entwertung des deutschen Geldes muss sich notwendig in den Warenpreisen auswirken. Die Waren, die wir aus dem Auslande beziehen, müssen mit vollwertigem Gelde in ausländischer Währung bezahlt werden. Bei den Großhandelspreisen für ausländische Waren zeigt sich die Wirkung der Entwertung der Mark in erster Linie. Sie überträgt sich aber sehr schnell auf die inländischen Waren und auf den Kleinhandel. Diese Wirkung wird verstärkt durch die Tatsache, dass sich Industrie und Handel schon völlig darauf eingestellt haben, mit Dollar oder Pfunden Sterling, das heißt mit vollwertiger Münze zu rechnen. Die Mark ist nur Zahlungsmittel im Kleinverkehr; darüber ist sie aber die Rechnungseinheit bei der Vermessung der Löhne. Daher kommt es, dass die Arbeiter beim Sturz der Mark die Hauptleidtragenden sind.

Die bis jetzt vorliegenden Statistiken über die Preisentwicklung im Monat Januar geben nur ein unzureichendes Bild von der Preisrevolution, die wir augenblicklich erleben. Der Dollar ist so schnell gestiegen, dass die Preise mit der gleichen Schnelligkeit gar nicht folgen konnten. So starke, die für den Monat Januar statistisch festgestellte Preissteigerung ist, so ist sie doch inzwischen weit überholt, und die Preise stürzen noch unaufhaltsam weiter. Nach den Statistiken der „Frankfurter Zeitung“, die sich auf die Großhandelspreise von 98 Waren erstreckt, ist der Index von 205,417 zu Anfang Januar auf 716,881 Anfang Februar gestiegen. Hierbei sind die Preise um die Mitte des Jahres 1914 gleich 100 gestiegen. Die angegebene Zahl sagt so, dass die Großhandelspreise Anfang Februar um 716,0 mal so hoch waren wie vor dem Kriege, und dass sie von Anfang Januar bis Anfang Februar um 348 Prozent gestiegen sind.

Die „Industrie- und Handelszeitung“ bezeichnet allwöchentlich die Großhandelspreise. Sie geht dabei von den Preisen Ende 1913 aus, die gleich 1 gesetzt werden. Die so errechneten Großhandelsindexzahlen für die letzten Wochen geben mir nachstehend wieder und stellen neben den durchschnittlichen Dollar kurs der gleichen

dem Monat Dezember, wo die Steigerung auf das 1475fache des Vorkriegsstandes festgestellt war. Die Stichtagsreihung am 5. Februar ergab eine Steigerung der Großhandelspreise auf durchschnittlich das 5967fache des Friedensstandes. Dabei waren Lebensmittel auf das 4902fache, Industriestoffe auf das 7958fache gestiegen. Eine Trennung zwischen Inlandwaren und Einfuhrwaren ergibt für ersteren eine Steigerung auf das 4025fache, für letzteren eine solche auf das 11,176fache der Vorkriegszeit.

Die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Zahlen über die Lebenshaltungskosten im Monat Januar müssen mit besonderer Vorsicht benutzt werden: Sie beruhen nämlich auf Stichtagsreihungen vom 10. und 24. Januar. In der folgenden Übersicht haben wir neben den Januarzahlen auch die für einige frühere Monate wiedergegeben.

Monat	Ernährung	Wohn- und Betriebskosten	Wohnung	Betriebskosten	Gesamtindex
April 1922 . . . . .	4256	3497	287	4829	3436
Juli 1922 . . . . .	6836	5939	343	8016	5392
Oktober 1922 . . . . .	26623	25175	795	38664	22036
November 1922 . . . . .	54382	50830	1135	74162	44610
Dezember 1922 . . . . .	80702	103891	1652	116113	68566
Januar 1923 . . . . .	139690	161173	3757	168200	112027

Steigerung im Januar gegenüber Dezember 69,3 55,1 127,4 44,9 63,5

Nach dieser Zusammenstellung betrug der Gesamtindex im Januar 112,027, da bei dieser Rechnung die Kosten in der Vorkriegszeit gleich 100 eingestellt sind, bedeutet das eine Besteuerung um das 1120fache. Gegenüber dem Monat Dezember sind die Preise um 63,5 Prozent gestiegen. Bei den Ernährungskosten allein beträgt die Steigerung 69,3 Prozent, bei Heizung und Beleuchtung 55,1 Prozent. Am stärksten sind die Kosten für Wohnung gestiegen, nämlich um 127,4 Prozent, während die Steigerung bei den Betriebskosten 44,9 Prozent beträgt. Aber diese Zahlen sind irreführend: Die ganz bedeutende Steigerung, die nach dem 24. Januar eingetreten ist, ist noch nicht berücksichtigt, aber sie macht sich sehr empfindlich fühlbar.

Von dem guten Willen des Unternehmertums, die Preisentwicklung zu halten zu halten, ist nichts zu spüren. Überall wird die günstige Gelegenheit, Wucher zu machen, zu machen, hemmungslos ausgenutzt; am drastischsten zeigt sich das bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Bei jedem Willen des Unternehmertums, die Preisentwicklung zu halten zu halten, ist nichts zu spüren. Überall wird die günstige Gelegenheit, Wucher zu machen, zu machen, hemmungslos ausgenutzt; am drastischsten zeigt sich das bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Im Landestarifamt für das thüringische Holzindustrie hat in einer Streitfrage am 16. November 1922 die folgende Entscheidung gefallen: „Bei Lohn erhöhungen sind alle Akkordpreise um denselben Prozentsatz zu erhöhen, um den die Akkordbasis gehoben wird.“ Gegen diese Entscheidung hat der Verein Thüringischer Holzindustrieller Verzusung eingelegt.

Bei der Erörterung dieses Berufungsantrages stellte sich heraus, dass das vorliegende Material nicht ausreichend ist.

Das Reichstarifamt füllte deshalb die folgende

### Entscheidung:

Die Erledigung des Antrages wird vertagt. Den Antragsteller wird aufgegeben, das Altematerial zu vervollständigen.

Im Landestarifamt für das Holzgewerbe in Württemberg, Hohenzollern und Baden konnte eine Verständigung über die Berechnung der Akkordpreise nicht erzielt werden. Das Landestarifamt hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1922 beschlossen, dem Reichstarifamt die folgenden Fragen vorzulegen:

1. Ist im Sinne der bisherigen Abmachungen der Tarifparteien des württembergisch-badischen Landesgebietes über die Akkordberechnung eine Abweichung von den Vertragsbestimmungen auch für die Zukunft zulässig?

2. Ist im Bezahlungsfalle für Überschusshunden die Akkordstreite Leistungszulage zu zahlen oder nicht; bzw. bleiben bei Überschreitung der normalen Akkordstunden die akkordstreite Leistungszulagen in Wegfall oder nicht?

Das Reichstarifamt beantwortete diese Fragen durch die folgende

### Entscheidung:

Das Reichstarifamt verneint die Frage 1, damit erbringt sich eine Entscheidung über die Frage 2.

### Begründung:

Die Vertreter des Landestarifamtes haben übereinstimmend erklärt, dass die streitigen Abmachungen des württembergisch-badischen Landesvertrages eine Abweichung von dem § 39 des Reichsmantelvertrages bedeuten. Nach § 77, Absatz 2 des Reichsmantelvertrages dürfen Abmachungen der Orts-, Bezirks- oder Landesparteien den Bestimmungen des Reichsmantelvertrages nicht widersprechen. Deswegen war, wie geschehen, zu entscheiden.

Das bayerische Landestarifamt hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1922 beschlossen, das Reichstarifamt um eine Auslegung des § 46 des Reichsmantelvertrages zu ersuchen. Die Meinungsverschiedenheit resultiert aus dem folgenden Vorgang: Münchenner Firmen kauften im August 1922 Arbeiter zur Ausführung von Montagearbeiten nach Stettin. Beide Städte gehören zur Ostsse II, doch war der vertretliche Durchschnittslohn in Stettin in der fraglichen Zeit höher als in München. Für das Reichstarifamt handelte es sich also um die Beantwortung der folgenden Frage: „Besteht bei auswärtiger Montage für den Arbeiter Anspruch auf Berechnung seines Stundenlohn nach dem höheren Vertragslohn am Montage-

Woche	Großhandelsindex	Steigerungsgesamt über der Vorwoche %	Durchschnittlicher Dolar-Kurs	Steigerungsgesamt über der Vorwoche %
Dec. bis 5. Jan.	1798,44		779,-	
bis 12. Januar	2048,54	13,9	9853,75	26,5
bis 19. Januar	3293,10	60,8	16641,66	68,9
bis 26. Januar	4081,98	23,9	21300,-	28,0
Jan. bis 2. Feb.	6874,95	68,5	38383,33	89,2

Aus dem Vergleich der beiden Zahlenreihen ergibt sich, dass die Großhandelspreise nicht in dem gleichen Maße gegangen sind wie der Dolar-Kurs. Die Gesamtsteigerung für die Großhandelspreise um das 282,8 Prozent zum Dolar 392,8 Prozent spraus kann man ohne weiteres denken, dass auch bei gleichbleibendem oder gar sinkendem Dolar-Kurs die Großhandelspreise noch stark weiter steigen werden.

Das Statistische Reichsamt errechnete für den Durchschnitt des Monats Januar eine Steigerung der Großhandelspreise um das 278fache der Vorkriegszeit; das ist eine Steigerung um 89 Prozent gegenüber

ort, wenn der Heimatort des Betriebes mit dem Montageort zu der gleichen Tarifklasse zählt?" Sie wurde beantwortet durch die folgende:

#### Entscheidung:

Der § 46 des Reichsmantelvertrages sieht eine höhere Bemessung des Stundenlohnes nur dann vor, wenn die Montage an einem Ort ausgeführt wird, der einer höheren Tarifklasse angehört. Deshalb müsste der Anspruch der Münchener Arbeiter auf Bemessung ihres Lohnes nach dem Stettiner Vertragslohn abgewiesen werden.

#### Begründung:

Das Reichstarifamt ist bei seinen Entscheidungen an den Wortlaut des Reichsmantelvertrages gebunden. Es empfiehlt aber den Vertreterparteien, etwaige Särgen, die infolge der sprunghaften Entwicklung der Leistung einzutreten, bei der Bemessung der Montagesätze zu berücksichtigen.

In der Streitfrage des Schreiners A. gegen die Firma H. in Nürnberg wegen Ferien ist das bayerische Landesarbeitsamt zu keiner Entscheidung gekommen; es hat beschlossen, die Entscheidung des Reichstarifamtes anzuerufen. Es handelt sich um folgenden Sachverhalt: Der Schreiner A., der seit dem 28. November 1921 bei der Firma H. beschäftigt war, hat dieses Arbeitsverhältnis am 6. Juni 1922 gelöst und ist am folgenden Tage bei einer anderen Firma in Arbeit getreten. Das Reichstarifamt hatte in diesem Falle folgende Frage zu beantworten: "Erhält der erworbene Anspruch auf Ferien, wenn er bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der vertraglichen Frist geltend gemacht wird, die Ferien aber nicht unverzüglich angetreten werden?" Es fällt die nachstehende

#### Entscheidung:

Nach § 53 des Reichsmantelvertrages sind die Ferien bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Die Vergangenheit der Ferien auf einen späteren Termin infolge Auftretens eines neuen Arbeitsverhältnisses ist nur möglich mit Zustimmung des zur Zahlung der Urlaubstage verpflichteten Arbeitgebers.

Im vorliegenden Falle konnte eine solche Vereinbarung nicht erzielt werden, weil damals die Entscheidung des Reichstarifamtes vom 5. September 1922 noch nicht vorlag. Der Anspruch des Arbeiters A. auf Ferien wird als berechtigt anerkannt, sofern er die Ferien zu seiner Erholung benutzt.

Das Landesarbeitsamt für das Holzgewerbe in Schlesien konnte sich nicht darüber verständigen, wie die vereinbarten Zulagen für solche Arbeiter zu bemessen sind, deren Lohn zwischen dem vertraglichen Durchschnitts- und dem Mindestlohn liegt. Es hat das Reichstarifamt angezogen, dem vorliegende Frage unterbreitet war: "Können vertragliche Zulagen für Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Stundenlohn liegt zwischen den vertraglichen Mindest- und Durchschnittslohn bewegen, gestaffelt werden?" Das Reichstarifamt fällte folgende:

#### Entscheidung:

Das Reichstarifamt hält sich zur Beantwortung dieser Frage nicht für zuständig.

#### Begründung:

Die Entscheidung der Röhne erfolgt seitens der beteiligten Ländereinheitsparteien zentral durch befondere Vereinbarung nach Vorschrift des § 17 des Reichsmantelvertrages. Streitigkeiten aus der ländereinheitslichen Lehnsabkommen entscheidet das Landesarbeitsamt nach § 71 des Reichsmantelvertrages endgültig.

Das Reichstarifamt empfiehlt den schlesischen Ländereinheitsparteien Erledigung der aufgeworfenen Frage die betreffenden Deputaten aus der ländereinheitslichen Lehnsabkommen entscheidet das Landesarbeitsamt nach § 71 des Reichsmantelvertrages endgültig.

Das Reichstarifamt empfiehlt den schlesischen Ländereinheitsparteien Erledigung der aufgeworfenen Frage die betreffenden Deputaten aus der ländereinheitslichen Lehnsabkommen entscheidet das Landesarbeitsamt nach § 71 des Reichsmantelvertrages endgültig.

Das Landesarbeitsamt für das Sächsische Holzgewerbe hat am 28. Dezember 1922 mit einigen Fabriken beschäftigt, in denen Arbeiter die Forderung auf Gehaltszulagen erhoben. Der Urturteil des Gerichts lag bei dem Schiedsgericht, das durch das als "Schiedsgericht XI" bezeichnete Lehnsabkommen vom 14. Oktober 1922 befreit wurde. Durch diese Schiedsvereinbarung wurden Zulagen auch für eine vorläufige Zeit bewilligt. Obwohl die folgenden Schiedsgerichte nach Beendigung des Lehnsabkommen die Zulagen weiter bestätigte, so die Nachzahlung der beauftragten Zulagen für die Zeit bis zum Beginn des Streiks bzw. der Ausarbeitung über die Berechtigung dieses Lehnsabkommen konnten im Landesarbeitsamt keine Vereinbarung erzielt werden, weshalb die Entscheidung des Reichstarifamtes angerufen wurde. Dieses hatte offe Stellung zu nehmen zu der Frage: "Bestätigt nach dem sächsischen Lehnsabkommen der Schiedsgerichtsentscheidung der vereinbarten Zulage für eine vorläufige Zeit auch für solche Arbeiter, die vor Übergang zur Ausarbeitung des Arbeitsverhältnisses gefestigt werden?" Das Schiedsgericht folgte folgende:

#### Entscheidung:

Das Reichstarifamt erläutert sich zur Entscheidung für ungeklärt. Begründung:

Das als Schiedsgericht XI bezeichnete Lehnsabkommen, wurde bei Reichsarbeitsamt vom 14. Oktober 1922 als Lehnsabkommen des Sächsischen Lehnsabkommenvertrages ausgesetzt und Landesarbeitsamt hat das Landesarbeitsamt endgültig zu entfernen.

Der § 71 des Mantelvertrages sieht eine Regelung des Spezialarbeitsvertrages vor, wonach die Arbeitgeber durchgeführt werden, dass sie die Lohnzulagen nur in entsprechender Höhe zu leisten bereitstehen. Ein Vertrag ist daher eine regelmäßige Leistung nicht erforderlich, sondern es muss eine Sonderabstimmung eingehalten werden. Eine solche Abstimmung dieser Arbeitgeber ist unterschiedlich. Allerdings ist dies von ihnen abhängig, ob die Arbeitgeber im Sinne des Reichsmantelvertrages als, erheben andere als Arbeitgeber im Sinne des § 25 des Reichsmantelvertrages angesprochen zu werden. Über den Konsens, in dem diese Abstimmung stattgefunden hat, haben, auf diese Abstimmung des Landesarbeitsamtes, wiederholte Verhandlungen stattgefunden, bei denen die Arbeitgeber sagten, dass sie zur Erfüllung der Röhne zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Gruppe gründen,

"Lernte Arbeiter" eingeschaltet werden. Eine Verständigung konnte nicht erzielt werden, deshalb wurde von beiden Parteien das Reichstarifamt angerufen. Diesem lag der folgende Antrag der Ortsparteien aus Finsterwalde vor: "Das Reichstarifamt wolle die Einführung einer Zwischenlohnstufel für angelernte Arbeiter der Finsterwalder Spezialbetriebe beschließen." Hierzu fasste das Reichstarifamt folgende:

#### Entscheidung:

Das Reichstarifamt ist als Organ zur Auslegung des Reichsmantelvertrages außerstande, die Einführung einer Zwischenlohnstufel für angelernte Arbeiter zu beschleunigen.

Auf Grund eingehender Prüfung des Sachverhalts hält sich das Reichstarifamt für verpflichtet, die Spartenverbände des Reichsmantelvertrages auf die bestehenden Schwierigkeiten in Finsterwalde aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, eine Lösung anzustreben.

Nach Aussage des Reichstarifamtes empfiehlt sich die Einsetzung einer Kommission zum Studium der vertraglichen Bestimmungen über die Begriffe "Fach- und Hilfsarbeiter".

Schließlich lag dem Reichstarifamt noch die Anfrage vor, ob die Parkeffabriken dem Reichsmantelvertrag unterstehen. Diese Anfrage wurde durch den Hinweis auf § 1 des Reichsmantelvertrages und die mit Wirkung vom 1. April 1923 erfolgte Allgemeinverbindlichkeit beantwortet.

## Volkswirtschaftliches und Soziales.

### Der Stand der Tarifverträge Ende 1921

Das Reichsarbeitsblatt veröffentlicht eine Übersicht über die Entwicklung der Tarifverträge im Jahre 1921. Danach sind in diesem Jahre 6507 Tarifverträge in Kraft getreten. Das sind 2264 Tarifverträge weniger als im Jahre 1920 und 2824 weniger als im Jahre 1919. Dagegen hat sich die Zahl der Betriebe, die unter die Tarifverträge fallen, ständig erhöht, die Zahl der Personen weist gegenüber 1920 eine kleine Abnahme auf. Im Jahre 1919 galten die in Kraft getretenen Tarifverträge für 245 392 Betriebe und 5 694 508 Personen, im Jahre 1920 für 341 416 Betriebe und 8 083 945 Personen und im Jahre 1921 für 481 147 Betriebe und 7 905 879 Personen. Insgesamt jedoch ist die Zahl der Personen, deren Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge geregelt sind, wesentlich gewachsen. Es bestanden jeweils am Jahresende Tarifverträge:

	Tarifverträge	für Betriebe	mit beschäftigten Personen
1912	10 739	159 930	1 574 285
1913	10 885	143 088	1 398 597
1914	10 840	143 650	1 395 723
1915	10 171	121 697	943 442
1916	9 485	104 179	740 074
1917	8 854	91 313	905 670
1918	7 819	107 503	1 127 690
1919	11 009	272 251	5 986 475
1920	11 624	434 504	9 561 323
1921	11 488	697 476	12 882 874

Von den 12 882 874 tariflich gebundenen Personen im Jahre 1921 waren 2 729 788 Arbeiterinnen, gegenüber nur 161 883 im Jahre 1920. In den früheren Jahren sind die Arbeiterinnen nicht gesondert gezählt worden.

### Steuerbefreiung für die Ruhrhilfe.

Der Reichsfinanzminister hat die Finanzämter angewiesen: 1. Zuwendungen unter Lebenden an eine Hilfsorganisation aus Anlass der Beschaffung des Ruhrgebietes von der Erbschaftsteuer zu befreien, 2. bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer den Abzug von Beiträgen an eine Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Einkommen in voller Höhe zu zulassen, 2. Arbeitsschäden einer Hilfsorganisation der in Nr. 1 bezeichneten Art zur Verfügung gestellt wird, vom Steueraufzug und von der Einkommensteuer zu befreien, 4. die Hilfsorganisationen der in Nr. 1 bezeichneten Art von allen Steuern zu befreien, die auf Einkommen oder Vermögen ruhen.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnr. 1 ist der 7. Wochenbeitrag für die Woche vom 11. Februar bis 17. Februar 1923 fällig geworden.

Der Vorstand hat weitere drei höhere Beitragsklassen, und zwar zu 800, 900 und 1000 M. Wochenbeitrag, eingeführt.

In Zukunft stehen den Verwaltungstellen, auch ohne dass eine besondere Bekanntmachung erfolgt, Beitragsmärkte über 1000 M. zur Verfügung, und zwar vorläufig mit einer Erhöhung von 100 M. von Klasse zu Klasse.

Nach Verständigung mit den Gauvorständen sind die bisjährigen Gauzuge vom Verbandsvorstand wie folgt festgelegt worden:

Gau Preussen: Sonntag, 18. März, vormittags 9 Uhr, in Königsberg i. Pr., Stadtverordnetenversammlung, Magistratsgebäude.

Gau Stettin: Sonnabend, 24. März, nachmittags 4 Uhr, in Stettin, Lokal: "Palmenhöfe" (E. Gräf), Gutenbergstraße.

Gau Dresden: Sonnabend, 21. März, abends 6 Uhr, in Dresden, Gewerkschaftshaus, Margaretenstraße 17.

Gau Brandenburg: Sonnabend, 17. März, nachmittags 3 Uhr, in Berlin, Gewerkschaftshaus (Sect. 1), Engelbert 24/25.

Gau Leipzig: Sonnabend, 7. April, nachmittags 5 Uhr, in Dresden, Volkshaus, Ritterstraße 2.

Gau Sachsen: Sonnabend, 10. März, nachmittags 6 Uhr, in Chemnitz, Lokal steht noch nicht fest.

Gau Sachsen: Sonnabend, 17. März, abends 7 Uhr, in Chemnitz, Stadthausstraße, Aufseßstraße.

Gau Magdeburg, Sonnabend, 10. März, abends 6 Uhr, in Magdeburg, Lokal: "Artushof", Johanniskirche 8.

Gau Hamburg: Sonntag, 8. April, vormittags 10½ Uhr, in Hamburg, Gewerkschaftshaus, Befreiungshof 57.

Gau Hannover: Sonntag, 8. April, vormittags 9 Uhr, in Hannover, Gewerkschaftshaus, Nikolaistraße 7.

Gau Düsseldorf: Sonnabend, 10. März, nachmittags 6 Uhr, in Elberfeld, Lokal: "Vergleichs Haus", Neue Hardt.

Gau Frankfurt: Sonnabend, 17. März, nachmittags 5 Uhr, in Frankfurt am Main, Gewerkschaftshaus, Am Schwimmbad.

Gau Nürnberg: Sonnabend, 24. März, nachmittags 5 Uhr, in Nürnberg, Lokal: "Englischer Hof", Hirschgrasse.

Gau München: Sonnabend, 17. März, abends 6 Uhr, in München, Gewerkschaftshaus, Befreiungshof 40 bis 42.

Gau Stuttgart: Sonnabend, 24. März, nachmittags 4 Uhr, in Stuttgart, Gewerkschaftshaus, Esslinger Straße 17 bis 19.

Als einheitliche Tagesordnung ist für alle Gauzuge vorgesehen:

1. Bericht des Gauvorstandes. (Berichterstatter: Die (Gauvorsteher.)
2. Der Verbandstag in Kassel. (Referent: Ein Vertreter des Verbandsvorstandes.)
3. Sonstige Verbandsangelegenheiten.

Die Gauzuge werden gebildet aus Delegierten der Verwaltungsstellen in den einzelnen Gauen. Die Wahl der Delegierten erfolgt in Mitglieder- bzw. Sektionsversammlungen, die vorher mit entsprechender Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben sind. (§ 116, Ziffer 6 des Statuts.) Die Vertreterzahl aus den einzelnen Verwaltungsstellen wird gleichfalls im § 116, Ziffer 5 unseres Verbandsstatuts des näheren geregelt.

Im übrigen werden die einzelnen Ortsverwaltungen nähere Mitteilung von ihrem Gauvorstand erhalten, dem die Einberufung des Gauzuges übertragen ist.

Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

### Der Verbandsvorstand.

#### Zentralstellenvermittlung der Bildhauer.

Verlengt: Holzbildhauer (früchtig) nach Neuenburg i. Oldenburg, Bromberg (jetzt polnisch Bydgoszcz), Halberstadt, Weimar, Leer (Ostfriesland), Gotha, Tilsit, Bismarck, Lippe, Detmold, Wittenberg, Bez. Halle, Hannover, Helmstedt.

Rekruktanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

### Korrespondenzen.

Leipzig. (Kontrolle der Lehrlingswelt. (et cetera). Die Ablehnung der Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Regelung des Lehrlingswesens ist bei vielen Innungsleuten zum Glaubenssatz geworden. Dass es auch anders geht, zeigen die Verhältnisse in Leipzig. Hier ist es bereits im Jahre 1919 gelungen, eine Verständigung mit der Innung in der Weise herbeizuführen, dass ein paritätischer Lehrlingsausschuss eingesetzt wurde, dessen Mitglieder ein Aufsichtsrecht über die Lehrlingsbetriebe ausüben und bei der Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten beim Innungsschiedsgericht mitwirken. Die Tischlerzwangsinnung hat den Mitgliedern des Ausschusses einen Ausweis ausgestellt, der sie berechtigt, die Lehrlingskontrolle vorzunehmen, und die Lehrmeister erachtet, ihnen zu diesem Zweck den Zutritt zum Betrieb zu gestatten. Von diesem Kontrollrecht ist in den letzten drei Jahren in reicher Maße Gebrauch gemacht worden. Die Ortsverwaltung hat für diesen Zweck einer Kollegen freigestellt. Beschwerden, die im Verbandsbüro eingehen oder in Lehrlingsversammlungen entgegengenommen werden, werden in erheblicher Zahl geschlichtet. Mißstände werden meist in gütlicher Verständigung beigelegt; gegen widerstreitende Meister wird Anzeige erstattet. An Arbeit fehlt es nicht, gibt es doch in Leipzig etwa 300 Meister, die Lehrlinge halten, aber keine Gesellen beschäftigen. Dass auch die Innung mit dieser Einrichtung zufrieden ist, kann man daraus schließen, dass sie uns die Hälfte der Hauptkontrolle überlassen wollte. Leider konnte dieses Angebot nicht angenommen werden, weil die Kosten an Arbeitszeitenschädigung zu hoch geworden wären. Im Lehrlingschiedsgericht der Innung konnten unsere Kollegen eine segensreiche Tätigkeit entfalten. Dadurch wird auch ein enger Kontakt zwischen unserem Verband und den Lehrlingen aufrechterhalten.

Schönheide. Unsere Verbandsarbeit hat auch im vergangenen Jahre schöne Erfolge aufzuweisen. Die Mitgliederzahl stieg von 3039 auf 3447, darunter 1426 weibliche Mitglieder, und von diesen waren 429 als Heimarbeitertinnen tätig. Das Verwaltungsstellengebiet umfasst 18 Orte mit 168 Betrieben. In der Jahressgeneralversammlung wurde die alte Ortsverwaltung wieder gewählt. Einen herben Verlust hat sie durch den Tod des Kollegen Albert Preiß erlitten. Er war ein wermüddlicher Kämpfer, der allen feindlichen Gewalten zum Trotz, unter Hintenlegung seiner persönlichen Interessen, von Anfang an am Aufbau der Verwaltungsfeste hervorragend mitgearbeitet hat. Einer seiner Andenkungen. — Die Geschäftslage in der Bürstenindustrie ist befriedigend. Dagegen liegt im Tischlergewerbe das Geschäft nach wie vor daneben. In den Tischlereien und in der Vandoniindustrie wird noch flott gearbeitet.

Teterow. Die Mitgliederentwicklung unserer Verwaltungsstelle leidet unter der ungünstigen Geschäftslage in der Tischlergewerbe. Viele kleinere Werkstätten können die notwendige Rundholzmenge nicht kaufen, weil die Holzpreise zu hoch sind. Auch in den Mühlenbaubetrieben fehlen die Aufträge. Teilweise sind bereits Entlassungen vorgenommen worden. Im heisigen Werk sind die Lohnverhältnisse noch rechtständ

## Unsere Lohnbewegungen.

### Neue Lohnabkommen.

Für den Landesbezirk Württemberg, Baden und Hohenlohe wurde am 9. Februar verhandelt, mit dem Ergebnis, daß die über 22 Jahre alten Facharbeiter in der II. Ortsklasse ab 8. Februar 500 Mf. und ab 15. Februar weitere 90 Mf. Zulage erhalten. Damit steigt der Durchschnittslohn in den Ortsklassen II bis VI auf 1300 Mf., 1248 Mf., 196 Mf., 1144 Mf. und 1092 Mf.

Für den Landesbezirk Bayern fanden am 27. und 28. Januar Verhandlungen statt. Nach der getroffenen Vereinbarung werden ab 27. Januar Zulagen gewährt, und zwar erhalten über 22 Jahre alte Facharbeiter in den Ortsklassen II bis VI 170 Mf., 161,50 Mf., 153 Mf., 144,50 Mf. und 136 Mf. Dazu kommt ab 10. Februar eine weitere Zulage von 150 Mf., 142,50 Mf., 135 Mf., 127,50 Mf. und 120 Mf. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 800 Mf., 760 Mf., 720 Mf., 680 Mf. und 640 Mf. Das Abkommen ist unbefristet; zwischen dem 17. und 23. Februar finden neue Verhandlungen statt.

Für den Landesbezirk Thüringen wurde in recht langwierigen Verhandlungen eine Vereinbarung getroffen, nach welcher über 22 Jahre alte Facharbeiter in der II. Ortsklasse ab 2. Februar 250 Mf. und ab 9. Februar weitere 50 Mf. Zulage erhalten. Damit steigt der Durchschnittslohn am ersten Termin auf 750 Mf. und am zweiten Termin auf 770 Mf.

Die Verhandlungen für den Landesbezirk Freistaat Sachsen am 1. Februar hatten das Ergebnis, daß ab 2. Februar Zulagen gewährt werden, die für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den Ortsklassen I bis IV betragen 250 Mf., 235 Mf. und 227 Mf. Ab 9. Februar erfolgt eine weitere Zulage von 60 Mf., 58 Mf., 56 Mf. und 55 Mf. Der Durchschnittslohn beträgt nunmehr 900 Mf., 873 Mf., 86 Mf. und 819 Mf. Diese Löhne gelten bis zum 15. Februar.

Das für den Landesbezirk Sachsen am 26. Januar vereinbarte Abkommen sieht für die Zeit vom 10. bis 16. Februar einen Lohn von 620 Mf. in der Spize vor. Durch die zwischen eingetretene Teilung ist dieser Lohn weit übertraut. Nach langen Verhandlungen ist nun eine Nachvereinbarung zustande gekommen, nach der die am 10. Februar eine Zulage von 70 Mf. auf 250 Mf. in der Spize erhöht wird. Der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter beträgt nunmehr in den Ortsklassen II bis VI 800 Mf., 776 Mf., 752 Mf., 728 Mf. und 704 Mf.

In Oberschlesien wurde am 8. Februar eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter im polnischen Teil ab 2. Februar 2230 Mf. und im deutschen Teil ab 3. Februar 220 Mf. beträgt.

In Groß-Berlin ist der Streik nach zehntägiger Dauer endet. Am 8. Februar fanden Verhandlungen vor dem Filmkomitee statt. Der von diesem gemachte Anfangsvorschlag wurde von beiden Parteien angenommen, danach beträgt die Lohnerhöhung ab 28. Januar 90 Prozent, ab 4. Februar weitere 15 Prozent, ab 11. Februar nochmals 5 Prozent und ab 18. Februar weitere 5 Prozent. Der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter beträgt an den angegebenen Terminen 928 Mf., 1000 Mf., 1073 Mf. und 1098 Mf.

Für den Landesbezirk Ostpreußen fanden am 6. Februar Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß in Königsberg statt. Für die Zeit vom 3. bis 16. Februar werden die am 20. Januar gültigen Vertragslöhne in allen Ortsklassen um 100 Prozent erhöht. Damit steigt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den Ortsklassen II bis VI auf 744 Mf., 696 Mf., 668 Mf., 638 Mf. und 630 Mf.

In den Verhandlungen für den Landesbezirk Mecklenburg-Schwerin wurde für die letzte Januarwoche eine Nachzahlung von 15 Prozent vereinbart. Für den Monat Februar wird eine Lohnerhöhung von 90 Prozent geplant. Für die erste Februarhälfte beträgt der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in den fünf Ortsklassen 620 Mf., 610 Mf., 605 Mf. und 600 Mf., für die zweite Monatshälfte 740 Mf., 735 Mf., 730 Mf., 725 Mf. und 720 Mf. — Für den Landesbezirk Mecklenburg-Strelitz wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den Ortsklassen V und VI 500 Mf. und 490 Mf. beträgt. Das Abkommen gilt vom 15. bis 15. Februar.

Für den Landesbezirk Hamburg-Schleswig-Holstein wurde ein Abkommen getroffen, das den über 22 Jahre alten Facharbeitern für die Zeit vom 2. bis 15. Februar eine Zulage von 300 Mf. in der I. Ortsklasse, 317 Mf. in der II., 299 Mf. in der III., 283 Mf. in der IV., 272 Mf. in der V. und von 259 Mf. in der VI. Ortsklasse bringt. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 1020 Mf., 900 Mf., 846 Mf., 802 Mf., 770 Mf. und 736 Mf.

Für den Landesbezirk Niedersachsen wurde am 6. Februar verhandelt. Ab 1. Februar erhalten alle Lohn- und Akkordarbeiter auf die bestehenden Löhne eine Zulage, die über 22 Jahre alte Facharbeiter in den Ortsklassen I bis VI beträgt: 325 Mf., 299 Mf., 283 Mf., 271 Mf. und 261 Mf. Für die Woche vom 15. bis 22. Februar erfolgt eine weitere Zulage von 175 Mf., 161 Mf., 152 Mf., 143 Mf. und 135 Mf. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 940 Mf., 930 Mf., 884 Mf., 826 Mf. und 794 Mf.

Die für den Landesbezirk Hessen-Nassau (hüdlich) und Saarland Hessen abgeschlossene Vereinbarung betrifft den 22 Jahre alten Facharbeitern in den Ortsklassen I bis VI eine Zulage von 330 Mf., 325 Mf., 298 Mf., 249 Mf., 213,50 Mf. für die erste Februarwoche. Für die zweite Woche wird eine weitere Zulage von 150 Mf., 141 Mf., 132 Mf., 124,50 Mf. und 117 Mf. gewährt. Der Durchschnittslohn beträgt dann 1255,50 Mf., 1110 Mf., 1075,50 Mf. und 1055,50 Mf.

Für den Landesbezirk Rheinhessen wurde am 5. Februar eine Vereinbarung getroffen, welche die Löhne für die erste Februarhälfte regelt. Ab 1. Februar erhalten über 22 Jahre alte Facharbeiter in den Ortsklassen IV. bis VI. eine Zulage von 530 Mf., 500 Mf. und 488 Mf. Ab 8. Februar erfolgt eine weitere Zulage von 150 Mf., 140 Mf.

und 133 Mf. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 1286 Mf., 1209 Mf. und 1134 Mf.

Für den Landesbezirk östliches Westfalen, Freistaaten Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe wurde ein Abkommen getroffen, das vom 2. bis 15. Februar gilt. Ab 2. Februar beträgt die Zulage für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den Ortsklassen III bis VI 230 Mf., 219 Mf., 208 Mf. und 198 Mf., ab 9. Februar 150 Mf., 143 Mf., 136 Mf. und 129 Mf. Damit erhöht sich der Durchschnittslohn auf 850 Mf., 809 Mf., 768 Mf. und 730 Mf.

Das für die Holzwarenfabriken in Thüringen getroffene Abkommen bringt ab 2. Februar eine Zulage von 200 Mf. und ab 9. Februar eine solche von 100 Mf. in der Spize. Für über 22 Jahre alte gelehrte Facharbeiter beträgt der Durchschnittslohn in den Ortsklassen II bis VI 800 Mf., 768 Mf., 736 Mf., 704 Mf. und 672 Mf. Das Abkommen gilt bis zum 15. Februar.

Für die Sägewerksbetriebe in Württemberg und Baden wurde am 2. Februar in Karlsruhe verhandelt. Nach dem getroffenen Abkommen beträgt der Mindestlohn für über 25 Jahre alte verheiratete Arbeiter in den württembergischen Orten der I. Ortsklasse ab 28. Januar 630 Mf., ab 11. Februar 800 Mf., in den badischen Orten 650 Mf. und 820 Mf., in den Orten der II. Ortsklasse 592 Mf. und 752 Mark bzw. 602 Mf. und 762 Mf. In der III. und IV. Ortsklasse sind die Löhne für die Orte beider Länder gleich hoch; sie betragen in der III. Ortsklasse ab 28. Januar 557 Mf., ab 11. Februar 707 Mf., in der IV. Ortsklasse 512 Mf. und 650 Mf.

Die Vereinbarung für die südhessische Sägewerksindustrie sieht Zulagen vor am 3., 10. und 17. Februar. Für über 25 Jahre alte Arbeiter der Gruppe A beträgt der Mindestlohn in den vier Ortsklassen ab 3. Februar 803 Mf., 729 Mark, 690 Mf. und 675 Mf., ab 10. Februar 878 Mf., 799 Mark, 759 Mf. und 743 Mf., ab 17. Februar 1004 Mf., 917 Mf., 874 Mf. und 855 Mf.

Für die oberhessische Sägewerksindustrie bringt eine Vereinbarung vom 5. Februar in drei Raten eine Gesamtzulage von 426 Mf. in der Spize. Vom 24. Februar an beträgt der Vertragslohn für über 25 Jahre alte Arbeiter der Gruppe A in den drei Ortsklassen 872 Mf., 850 Mf. und 833 Mf.

Für die thüringische Säge- und Ristenindustrie wurde ein Abkommen getroffen, das für die erste Februarwoche eine Zulage von 200 Mf. und für die zweite eine solche von 100 Mf. bringt. Damit steigt der Vertragslohn für über 22 Jahre alte Arbeiter der Gruppe A in den drei Ortsklassen ab 9. Februar auf 790 Mf., 751 Mf. und 711 Mf.

Nach der für das Sägergewerbe im Freistaat Sachsen abgeschlossenen Vereinbarung beträgt ab 2. Februar der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Schneidemüller usw. in den vier Ortsklassen 750 Mf., 728 Mf., 705 Mf. und 675 Mf., ab 9. Februar 850 Mf., 825 Mf., 799 Mf. und 765 Mf. Die Vereinbarung gilt bis zum 15. Februar.

Für die Sägewerksindustrie in Anhalt wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem die Löhne der Arbeiter der Gruppe I in zwei Raten in den drei Ortsklassen um insgesamt 483 Mf., 474 Mf. und 466 Mf. erhöht werden. Vom 15. Februar an beträgt der Tariflohn 903 Mf., 886 Mf. und 871 Mf.

Für die Säger in Mecklenburg-Schwerin wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem in zwei Raten, am 1. und 16. Februar, Zulagen von insgesamt 313 Mf., 312 Mf., 311 Mark und 310 Mf. in den vier Ortsklassen gewährt werden. Damit steigt der Vertragslohn auf 625 Mf., 621 Mf., 617 Mf. und 613 Mf. — Für die Säger in Mecklenburg-Strelitz wurde gleichfalls ein Abkommen getroffen; hier beträgt für die Zeit vom 1. bis 15. Februar der Vertragslohn für Gatterhändler, Kreisräger usw. in den drei Ortsklassen 437,70 Mf., 425,90 Mf. und 413,50 Mf.

Für die Sägewerksindustrie in der Grafschaft Glog bringt das Lohnabkommen vom 1. Februar in zwei Raten eine Gesamtzulage von 265 Mf. in der Spize. Vom 17. Februar an beträgt der Mindestlohn für Gatterführer usw. in den vier Ortsklassen 570 Mf., 562 Mf., 553 Mf. und 544 Mf.

Für die mittelsächsische Sägewerksindustrie brachten die Verhandlungen am 2. Februar Zulagen, die von diesem Tage an für die erste Arbeitergruppe in den fünf Ortsklassen betragen: 219 Mf., 191 Mf., 178,50 Mf., 174,50 Mf. und 172 Mf. Ab 16. Februar erfolgt eine weitere Zulage von 102 Mf., 89 Mf., 83 Mf., 82 Mf. und 81 Mf. Damit steigt der Mindestlohn auf 685 Mf., 598 Mf., 559 Mf., 548 Mf. und 540 Mf.

Für die Sägewerke im Hörzgebiet wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher am 1., 8. und 15. Februar Zulagen von insgesamt 350 Mf. in der Spize gewährt werden. Vom 15. bis 21. Februar beträgt der Durchschnittslohn für Arbeiter der Gruppe I in den vier Ortsklassen 750 Mf., 729 Mf., 699 Mf. und 660 Mf.

In den Verhandlungen für die Sägewerksindustrie in der Pfalz am 26. Januar wurde die Klasseinteilung neu geregelt. Für einige Orte konnte eine Erhöhung nicht erzielt werden; die Entscheidung soll der Schlichtungsausschuss treffen. Für die Regelung der Löhne ist das bayrische Votum maßgebend, doch wird noch eine besondere Tarifzulage gewährt. Mit dieser beträgt der Vertragslohn für über 22 Jahre alte Arbeiter der Gruppe A ab 10. Februar in den vier Ortsklassen 910 Mf., 855 Mf., 791 Mf. und 738 Mf.

Für die Kistaindustrie im Freistaat Sachsen fanden am 7. Februar Verhandlungen statt. Nach der abgeschlossenen Vereinbarung erhalten über 22 Jahre alte Facharbeiter in den vier Ortsklassen ab 2. Februar eine Zulage von 350 Mf., 341 Mf., 316,50 Mf. und 301 Mf. Ab 9. Februar erfolgt eine weitere Zulage von 60 Mf., 57 Mf., 54 Mf. und 52 Mf. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 930 Mf., 884 Mf., 840 Mf. und 798 Mf.

Für die Stock-, Peitschen- und Peisenindustrie wurde am 2. Februar in Kassel verhandelt. Nach der getroffenen Vereinbarung erhalten ab 2. Januar die über 22 Jahre alten Facharbeiter in den Orten des Rheinlandes eine Zulage von 125 Mf. in den Orten der Ortsklassen I bis III einer

solche von 313 Mf., 296 Mf. und 277 Mf. Ab 9. Februar erfolgt eine weitere Zulage von 157 Mf., 156 Mf., 148 Mf. und 138 Mf. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 1049 Mf., 1040 Mf., 984 Mf. und 920 Mf. Unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse im besagten Gebiet, einschließlich Köln, Barmen, Elberfeld und Bochum, erhalten die dortigen Arbeiter und Arbeiterinnen eine einmalige Beihilfe in Höhe eines Wochenverdienstes.

Für die Musikinstrumentenindustrie in Leipzig, Borna, Werda, Zeitz und Zwickau wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher über 22 Jahre alte Facharbeiter ab 1. Februar eine Zulage von 320 Mf. und ab 8. Februar eine weitere von 125 Mf. erhalten. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 1000 Mf. Für über 22 Jahre alte Hilfsarbeiter beträgt der Durchschnittslohn 900 Mf., Facharbeiterinnen 680 Mf., Hilfsarbeiterinnen 600 Mf. In Borna, Werda und Zeitz sind die Löhne 6 Prozent niedriger.

In der Kamm-, Haarschmied- und Zelluloidwarenindustrie Südwürttembergs beträgt für die Zeit vom 1. bis 15. Februar der Mindestlohn für über 25 Jahre alte verheiratete Facharbeiter in den drei Ortsklassen 997 Mf., 994 Mf. und 992 Mf. Angelernte Arbeiter erhalten einen Mindestlohn von 982 Mf., 980 Mf. und 977 Mf.

Das Abkommen für die Kamm- und Haarschmiedindustrie in Naumburg, Braunschweig, Magdeburg und Freiburg (Unstrut) vom 23. Januar wurde mit Rücksicht auf die Leistungsverhältnisse abgeändert. Vom 9. Februar an beträgt der Durchschnittslohn für über 20 Jahre alte Facharbeiter 750 Mf., angelernte Arbeiter 710 Mf., Hilfsarbeiter 611 Mf., Facharbeiterinnen 470 Mf., angelernte Arbeiterinnen 441 Mf., Hilfsarbeiterinnen 413 Mf. Akkordarbeiter erhalten auf den gesamten Akkorddienst für die Lohnwoche vom 26. Januar bis 1. Februar einen Zuschlag von 25 Prozent, für die nächste Lohnwoche einen weiteren von 30 Prozent und für die Lohnwoche vom 9. bis 15. Februar einen weiteren von 28 Prozent.

Für die westdeutsche Schirmindustrie wurde am 5. Februar verhandelt, mit dem Ergebnis, daß vom gleichen Tage an alle Zeit- und Akkordlöhne der Arbeiter um 60 Prozent, der Arbeiterinnen um 50 Prozent erhöht werden. Damit erhöht sich der Mindestlohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter auf 888 Mf., Hilfsarbeiter 770 Mf., Facharbeiterinnen im dritten Beschäftigungsjahr nach der Lehre erhalten einen Mindestlohn von 487 Mf., Konfektionsnäherinnen einen solchen von 540 Mf., Hilfsarbeiterinnen von 21 Jahren und ältere einen solchen von 427 Mf. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahr 88 Mf., im zweiten 157 Mf. und im dritten Lehrjahr 219 Mf. Entschädigung. Für Lehrländer beträgt diese in den drei Lehrjahren 57 Mf., 104 Mf. und 165 Mf. Heimarbeiter erhalten für zweifellige Gestelle und einmal Ausstechen pro Dutzend 1133 Mf., bei zweimal Ausstechen 1357 Mf. Für das Dutzendstück gefärbte Stoffe werden 3322 Mf. und für fadengefärbte Stoffe 3773 Mf. gezahlt.

In Berlin wurde für das Korbmachergewerbe eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die bestehenden Löhne ab 12. Februar um 30 Prozent und ab 19. Februar um weitere 5 Prozent erhöht wurden. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 850,50 Mf.

In Danzig wurde mit Wirkung vom 26. Januar der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter auf 967 Mf. festgestellt.

In Hanau und Langendiebach wurden die Löhne in der Zigarettenfabrik, Winkelholzfabrik und Sperrholzindustrie neu festgesetzt. Für verheiratete Arbeiter über 22 Jahre beträgt der Vertragslohn ab 3. Februar 925 Mf. und ab 17. Februar 1200 Mf., für unverheiratete Arbeiter in diesem Alter 853 Mf. und 1083 Mf. Verheiratete Arbeiterinnen über 22 Jahre erhalten an den beiden Terminen 562 Mf. und 714 Mf., unverheiratete Arbeiterinnen in diesem Alter 509 Mf. und 646 Mf.

In Karlsfeld, zur Verwaltungsstelle Schönheide gehörend, wurden für die Bandonionbetriebe die Löhne neu vereinbart. Vom 26. Januar bis 8. Februar beträgt der Mindestlohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter 782 Mf.

In Leipzig wurde mit dem Verband der Maschinenfabriken eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Löhne am 1. Februar um 50 Prozent und am 8. Februar um weitere 15 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Vertragslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter auf 895 Mark.

In Ziegnitz wurde mit den Spielwarenbetrieben eine Vereinbarung getroffen. In zwei Raten, am 27. Januar und 10. Februar, werden Zulagen von insgesamt 246 Mf. in der Spize gewährt. Damit steigt der Vertragslohn für Facharbeiter auf 570 Mf., Hilfsarbeiter auf 40

